

Stellungnahme

An: Stellungnahme der BZÄK vom 23. November zum neuen
Infektionsschutzgesetz eez

Von: Rechtsabteilung

Datum: 23. November 2021

3G-Regel in der Zahnarztpraxis – Neues Infektionsschutzgesetz

Am vergangenen Freitag hat auch der Bundesrat die von der „Ampelkoalition in Bildung“ geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Die wesentlichen Änderungen sind neben der Beendigung der epidemischen Lage nationaler Tragweite unter gleichzeitiger Einführung eines Maßnahmenkatalogs die Einführung einer 3G-Regel am Arbeitsplatz sowie die Rückkehr zur Homeoffice-Pflicht. Das Gesetz tritt am 24.11.2021 in Kraft. Die 3G-Regel am Arbeitsplatz sowie die Homeoffice-Pflicht gelten dann vorerst bis zum 19. März 2022.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem neuen § 28b Absatz 2 IfSG zu, der dem Grunde nach eine 3G-Plus-Regel für Zahnarztpraxen einführt und umfassende Nachweis- und Dokumentationspflichten für die Zahnarztpraxis vorschreibt. Insoweit sind gegenüber nichtärztlichen Arbeitgebern weitere Vorgaben verpflichtend einzuhalten.

Gesetzestext

§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19), Verordnungsermächtigung

(1) Sofern die dem Testnachweis zu Grunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen. 3 Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder

2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

(2) 1 Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen:

1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG mit der Maßgabe, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, und

2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 IfSG.

In oder von den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen gelten nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. 4 Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, kann die zu Grunde liegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. 5 Eine Testung nach Absatz 1 Satz 2 muss für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. 7 Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. 8 Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.

Auszug aus der Begründung:

In § 28b Absatz 2 IfSG wird über Absatz 1 hinausgehend festgelegt, dass Arbeitgeber und Beschäftigte in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen, in denen besonders vulnerable Personen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht sind, sowie Besucher in solchen Einrichtungen, diese nur betreten dürfen, wenn sie als getestet im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten. Dabei gelten als Besuchspersonen nicht nur Privatbesuche von Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern alle Personen, die etwa aus einem beruflichen Grund die Einrichtung betreten wollen oder müssen (beispielsweise Therapeuten, Handwerker oder Paketboten). Nicht dazu gehören jedoch in der Einrichtung oder von einem Unternehmen versorgte Behandelte, Betreute, Gepflegte und Untergebrachte (Satz 2). Da der Testnachweis 24 Stunden Gültigkeit hat, muss eine Testung höchstens alle 24 Stunden wiederholt werden.

Als besonders schutzwürdige Einrichtungen gelten nach Satz 1 konkret Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt sowie Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7. Zu den in § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 genannten Einrichtungen

und Unternehmen gehören stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe (z. B. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, Werkstätten für behinderte Menschen).

Als Testnachweise kommen nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Testungen in Frage, die durch die Einrichtungen oder Unternehmen selbst vor Ort stattfinden, die der Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, durchführt oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde. Eine Überwachung muss vor Ort erfolgen. Abweichungen ergeben sich dadurch, dass Satz 3 die entsprechende Anwendbarkeit des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt. Satz 4 bestimmt ferner, dass zum einen für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen kann. In Satz 5 wird zum anderen für diesen Personenkreis ein von Absatz 1 Satz 2 abweichender Testrhythmus insoweit bestimmt, dass die zugrundeliegende Testung für geimpfte Personen oder genesene Personen höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden muss.

Die Erstellung eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts, das in sehr vielen dieser Einrichtungen bereits mit Bezug auf die Regelungen der Corona-Testverordnung geschaffen wurde, wird als gesetzliche Verpflichtung verankert. Die Testkonzepte sollen dabei Beschäftigte, Besuchspersonen und gepflegte und betreute Personen umfassen und insbesondere die konkreten Vorgaben dieser Vorschrift zur Durchführung von Testungen bei Beschäftigten und Besuchspersonen aufgreifen, aber auch die fachlich angemessene Umsetzung weiterer Vorgaben aus der Corona-Testverordnung (wie die Testung von pflegebedürftigen Personen) enthalten. In den Testkonzepten können insbesondere fachliche, personelle, strukturelle und organisatorische Rahmenseetzungen und Verfahren zur Durchführung von Testungen festgelegt werden.

FAQs zum Thema:

Anhand der Gesetzesmaterialien sind hier folgende Fragen aufgeworfen worden und werden wie folgt beantwortet. Der Katalog ist aufgrund der Dynamik des Themas keineswegs abschließend zu verstehen.

Sind Zahnarztpraxen von § 28b Absatz 2 IfSG umfasst?

Ja, die Regelung nimmt auf die Einrichtungen Bezug, die in § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG genannt werden. In § 23 Absatz 3 Nr. 8 IfSG sind die Zahnarztpraxen neben den Arztpraxen ausdrücklich aufgeführt.

Ab wann gilt die neue Regelung für Zahnarztpraxen?

Die Regelungen gelten ab dem 24.11.2021.

Wie lange gilt die neue Regelung für Zahnarztpraxen?

Die Regelungen gelten vorerst bis zum 19. März 2022.

Welche Personen unterliegen einer Testpflicht in der Zahnarztpraxis?

Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher einer Zahnarztpraxis dürfen diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen. Insoweit besteht eine Testpflicht für die benannten Personenkreise und zwar unabhängig davon, ob die Personenkreise geimpft, genesen oder ungeimpft sind. Zu behandelnde Patientinnen und Patienten unterliegen keiner Testpflicht und sind ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen und zwar ebenfalls unabhängig davon, ob sie geimpft, genesen oder ungeimpft sind.

Wer gilt als getestete Person?

Eine getestete Person ist eine asymptomatische Person, die

- a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises im gesetzlichen Sinne ist,

Dürfen Arbeitgeber, Beschäftigte oder Besucher die Zahnarztpraxis ohne einen Testnachweis im gesetzlichen Sinne betreten?

Nein, ein besteht ein Zutrittsverbot. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn Arbeitgeber, Beschäftigte oder Besucher die Räumlichkeiten einer Zahnarztpraxis unmittelbar vor Arbeitsbeginn oder Besuch aufsuchen, um ein entsprechendes Testangebot der Zahnarztpraxis wahrzunehmen. Es bietet sich an, an der Praxistür über die entsprechende Regelung zu informieren.

Wer ist Arbeitgeber im Sinne der Vorschrift?

Arbeitgeber in diesem Sinne sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (Bspw. die als GbR formierte Berufsausübungsgemeinschaft), die Personen beschäftigen.

Wer gehört zu den Beschäftigten in einer Zahnarztpraxis?

Beschäftigte einer Zahnarztpraxis sind in der Regel:

1. das angestellte Praxispersonal,
2. auszubildende Personen,
3. sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

Wer gehört zu den Besuchern einer Zahnarztpraxis?

Nach hiesiger Auffassung sind aus Infektionsschutzgründen alle Personen, die eine Zahnarztpraxis aufsuchen und weder Arbeitgeber, Beschäftigte noch Teil des zu behandelnden Patientenstamms der Zahnarztpraxis sind, Besucher. Dabei gelten als Besuchspersonen nicht nur alle Personen, die etwa aus einem beruflichen Grund die Einrichtung betreten wollen oder müssen (Reinigungskräfte, IT-Dienstleister, Paketbote) sondern auch Privatbesuche in der Zahnarztpraxis von bspw. Familienangehörigen der Praxisangestellten oder auch Begleitpersonen der zu behandelnden Person (Eltern, Kinder von Patientinnen und Patienten über 6 Jahren, Betreuungspersonen o.ä.). Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten auch ohne Testnachweis als getestete Person.

Welche Möglichkeiten der Testungen gibt es in der Zahnarztpraxis?

In der Zahnarztpraxis gibt es unterschiedliche Testmöglichkeiten, die je nach Personenkreis variieren können. Für geimpften oder genesenen Arbeitgeber und Beschäftigten kann die

Testung durch einen Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Für ungeimpfte Arbeitgeber und Beschäftigte gilt hingegen, dass eine Testung mittels eines Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung nur unter fachlicher Aufsicht einer geschulten Person erfolgen darf. Besucher müssen entweder einen Testnachweis mit sich führen oder einen Test in der Zahnarztpraxis unter Aufsicht durchführen bzw. durchführen lassen.

Wie oft muss in einer Zahnarztpraxis getestet werden?

Für alle Arbeitgeber und Beschäftigte einer Zahnarztpraxis gilt grundsätzlich eine arbeitstäglige, für Besucher eine besuchsabhängige Testpflicht.

Sofern die dem Testnachweis zu Grunde liegende Testung mittels PCR-Test, PoC-PCR-Test oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik erfolgt ist, muss eine Testung für geimpfte und genesene Arbeitgeber und Beschäftigte höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Diese Möglichkeit besteht für ungeimpfte Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher nicht.

Was gilt als Testnachweis im gesetzlichen Sinne?

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (Arbeitgeber),
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

Sofern die dem Testnachweis zu Grunde liegende Testung mittels PCR-Test, PoC-PCR-Test oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik erfolgt ist, muss eine Testung für geimpfte und genesene Arbeitgeber und Beschäftigte höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Diese Möglichkeit besteht für ungeimpfte Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher nicht.

Was gilt als Genesenennachweis im gesetzlichen Sinne?

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Was gilt als Impfnachweis im gesetzlichen Sinne?

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende

Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,

Darf eine Zahnarztpraxis den Impf-, Genesenen- oder Teststatus der Beschäftigten abfragen, dokumentieren und kontrollieren?

Ja. Alle Zahnarztpraxen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen aus der 3G-Regel durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Zu diesem Zwecke darf die Zahnarztpraxis personenbezogene Daten von Arbeitgebern, beschäftigten und Besuchern einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Darüber hinaus dürfen die Daten auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. Die erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Sind die Beschäftigten oder Besucher einer Zahnarztpraxis gegenüber verpflichtet, ihren Impf-, Genesenen- oder Teststatus durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises nachzuweisen?

Ja, alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher von Zahnarztpraxen sind gesetzlich verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis über den Impf-, Genesenen- oder Teststatus auf Verlangen vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die zu behandelnden Patientinnen und Patienten.

Darf der Impf-, oder Teststatus von Patientinnen und Patienten abgefragt und dokumentiert werden?

Ja, Zahnarztpraxen dürfen den Impf- und Teststatus von Patientinnen und Patienten erheben. Diese Daten dürfen allerdings nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Zahnarztpraxis im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Vorbereitung der Berichterstattung nach § 28b Absatz 3 Satz 7 IfSG verarbeitet werden. Die zahnmedizinische Behandlung darf vom abgefragten Status hingegen nicht abhängig gemacht werden. Die erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Wie kann eine Zahnarztpraxis ihrer Kontrollpflicht über den Impf- und Teststatus von Beschäftigten und Besuchern nachkommen?

Der Schwerpunkt dieser Kontrollen liegt auf dem täglichen Nachweis über die Aktualisierung des Status „getestet“. Bei den Kontrollen der Nachweise über den Status „geimpft und genesen“ sind deshalb vereinfachte Kontrollprozesse anwendbar. Eine sichere Kontrolle ist vor allem dann gewährleistet, wenn sie digital durch geeignete technische Lösungen, wie bspw. durch die CovPass-App erfolgt. Die Zahnarztpraxis kann aber auch dadurch ihrer Kontrollpflicht gerecht werden, dass sie die Dauer der Gültigkeit des Status „geimpft und genesen“ notiert und erst kurz vor Ablauf der Gültigkeit erneut kontrolliert.

Wie muss eine Zahnarztpraxis das Praxispersonal über die Regelungen informieren?

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren. Die Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Eine flächendeckende barrierefreie Bereitstellung von Informationen über die betrieblichen Zugangsregelungen ist unverhältnismäßig. Gibt es aber Beschäftigte, die auf solche barrierefreien Informationen angewiesen sind, ist der Arbeitgeber bei Bedarf verpflichtet, diese bereitzustellen. In der Zahnarztpraxis sind solche Konstellationen eher die Ausnahme.

Ist eine Zahnarztpraxis verpflichtet ein Testkonzept zu erstellen?

Ja, Zahnarztpraxen sind fortan gesetzlich verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen.

Was muss ich bei der Erstellung eines Testkonzepts beachten?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für einen befristeten Zeitraum vorschreiben, welche Maßnahmen die Arbeitgeber zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem § 28b IfSG zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus der Vorschrift des § 28b IfSG ergeben, zu erfüllen. Entsprechende Vorgaben existieren derzeit auch für ein Testkonzept nicht.

Im Rahmen des Testkonzepts haben Zahnarztpraxen allerdings Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten. Die Testkonzepte sollen dabei Beschäftigte, Besuchspersonen umfassen und insbesondere die konkreten Vorgaben zur Durchführung von Testungen bei Beschäftigten und Besuchspersonen aufgreifen, aber auch die fachlich angemessene Umsetzung weiterer Vorgaben aus der Corona-Testverordnung enthalten. In den Testkonzepten können insbesondere fachliche, personelle, strukturelle und organisatorische Rahmensetzungen und Verfahren zur Durchführung von Testungen festgelegt werden.

Welche Angaben muss eine Zahnarztpraxis gegenüber der jeweils zuständigen Behörde machen?

(Vorabinfo: Die zuständigen Behörden sind regelmäßig die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden. Da die zuständige Behörde aber vom jeweiligen Bundesland bestimmt wird, ist hier keine umfassende Antwort möglich. Etwaige Information können ggf. durch die (Landes-)Zahnärztekammern bereitgestellt werden)

Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. Zahnarztpraxen sind zudem verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und
2. Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt sind.

Wer trägt die Kosten der Testungen in einer Zahnarztpraxis?

Es bestehen unterschiedliche Modelle zur Kostentragung. Im Folgenden werden unterschiedliche Modelle dargestellt, die möglich sind. In jedem Fall muss von einer

Zahnarztpraxis eine Besuchertestung nicht kostenlos angeboten werden. Eine derartige Kostentragungspflicht lässt sich dem IfSG nicht entnehmen.

Sofern in einer Zahnarztpraxis Antigen-Schnelltests für die Testungen von Arbeitgeber und Beschäftigten genutzt werden sollen, ist bei einer Arbeitswoche von 5 Tagen eine Kostenteilung in dem Sinne möglich, dass der Arbeitgeber zweimal pro Woche und die Beschäftigten dreimal pro Woche die Kosten für die Testungen tragen. Die Gründe liegen in der Sars-Cov2-Arbeitsschutzverordnung. Derzeit besteht die Pflicht des Arbeitgebers, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Ein Arbeitgeber darf seine Beschäftigten dabei nicht auf die kostenlose Bürgertestung verweisen. Die Beschäftigten sind darüber hinaus für die Beibringung des Testnachweises (dann auch bspw. durch Wahrnehmung eines Bürgertests) auch kostentechnisch verantwortlich. In jedem Fall haben Beschäftigte das Recht, das Angebot ihres Arbeitgebers auf mindestens zwei wöchentliche Testungen gemäß § 4 Absatz 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung anzunehmen.

Auch vorstellbar ist es, dass eine Zahnarztpraxis die verpflichteten Testungen des beschäftigten Praxispersonals mittels Antigen-Schnelltests einschließlich des Arbeitgebers über die Corona-Testverordnung abrechnet. Aus der Corona-Testverordnung folgt, dass die dort geregelte Testung des Praxispersonals einschließlich des Arbeitgebers für jeden Einzelfall mindestens einmal aber dadurch auch fünfmal pro Woche durchgeführt und folglich gegenüber der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden kann.

Eine Zahnarztpraxis, die für den Arbeitgeber und deren Beschäftigte eine Testung mittels PCR-Test, PoC-PCR-Test oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik mit der Folge anbieten möchte, dass keine tägliche Testung sondern nur eine zweimal wöchentliche Testung erfolgen muss, wird dafür die Kosten entsprechend der Vorgaben aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung alleine tragen müssen. Hier ist auch eine dreimalige Testung möglich („höchstens zweimal wiederholt“), so dass dann eine Kostenteilung wie oben dargestellt möglich wäre.

Ist die Verpflichtung zur Testung Arbeitszeit?

Hier bestehen Unsicherheiten. War bisher aufgrund der Angebotspflicht des Arbeitgebers in der entsprechenden Arbeitsschutzverordnung die Zeit der Testung, inklusive der damit verbundenen Wartezeit auf das Ergebnis, als vergütungspflichtige Arbeitszeit anzusehen, besteht nunmehr ein Zutrittsverbot für ungetestete Beschäftigte. Hieraus folgt, dass eine erforderliche Testung nicht (mehr) Arbeitszeit sein kann. Zudem spricht der Wortlaut der Ausnahme vom Zutrittsverbot zum Zwecke der Testung dafür, dass die Zeit der Testung keine Arbeitszeit darstellt. Der Arbeitnehmer darf die Zahnarztpraxis zum Zwecke der Wahrnehmung einer Testung unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme betreten. Im Umkehrschluss kann die Testung deshalb selbst keine Arbeitszeit sein. Ob diese Auffassung Bestand haben wird, bleibt in der Folge abzuwarten.

Welche Konsequenzen entstehen bei Nichtbefolgung der neuen Regelung oder bei Verstößen gegen die neue Regelung?

Verstößt eine Zahnarztpraxis gegen die Verpflichtung, die Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann. Wer als Arbeitgeber, Beschäftigter oder Besucher einer Zahnarztpraxis diese ohne Testnachweis betritt, handelt ebenso ordnungswidrig, wenn er nicht die Zahnarztpraxis für die Wahrnehmung einer Testung betritt.

Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen entstehen für Beschäftigte, wenn sie sich der Testung verweigern?

Die Zahnarztpraxis ist gesetzlich verpflichtet, Beschäftigten den Zutritt zur Zahnarztpraxis zu verweigern, wenn sie sich der vorgeschriebenen Testung verweigern. Für diesen Fall empfiehlt es sich, entsprechendes in der Personalakte zu dokumentieren. Die Folge ist, dass der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Lohnzahlung für den Zeitraum der Verweigerung verliert. Da der Arbeitnehmer gegen gesetzliche Vorgaben verstößt, rechtfertigt dies regelmäßig auch eine Abmahnung und im Wiederholungsfalle eine ordentliche Kündigung. Ob eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt ist, muss anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

Muss ich in der Zahnarztpraxis Homeoffice anbieten?

Nein, der Arbeitgeber hat Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Zahnärztliche Tätigkeiten stellen bereits keine Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeit dar. Der Schutz von Patientendaten bzw. die Einhaltung der zahnärztlichen Schweigepflicht führt regelmäßig dazu, dass auch ein zeitweises Arbeiten von zu Hause aus, wie etwa bei Abrechnungen, in der Zahnarztpraxis regelmäßig nicht zur Anwendung kommen kann.

In den Anlagen sind Beispiele aufgeführt, wie die entsprechenden Dokumentationsunterlagen zunächst aussehen könnten. Da es derzeit an konkreten Vorgaben durch das BMAS fehlt, haben diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit, können aber als erste Arbeitshilfe von Zahnärztinnen und Zahnärzten verwendet werden. Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen durch die (Landes-)Zahnärztekammern sind ausdrücklich erlaubt.